

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES E-GOVERNMENT-GESETZES

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 6. September 2019

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
1. Ausgangslage	6
2. Begründung der Vorlage.....	7
3. Schwerpunkte der Vorlage	10
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	11
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	27
6. Regierungsvorlage	29

ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und der Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (nachfolgend eIDAS-VO) werden europaweit einheitliche Rahmenbedingungen für die grenzüberschreitende Nutzung elektronischer Identifizierungsmittel geschaffen. Der Erlass der eIDAS-VO dient der Stärkung des Vertrauens in elektronische Transaktionen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Erleichterung der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen im EWR durch gegenseitig anerkannte elektronische Identifizierungsmittel.

In der Regel können Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates ihre elektronischen Identifizierungsmittel nicht verwenden, um sich in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zu authentifizieren, weil die nationalen elektronischen Identifizierungssysteme ihres Landes in anderen EWR-Mitgliedstaaten nicht anerkannt werden. Gegenseitig anerkannte elektronische Identifizierungsmittel werden die grenzüberschreitende Erbringung zahlreicher Dienstleistungen erleichtern, und Unternehmen können grenzüberschreitend tätig werden, ohne beim Zusammenwirken mit öffentlichen Verwaltungen auf Hindernisse zu stossen.

Im Regierungsprogramm 2017 bis 2021 hat die Regierung beschlossen, eine Digitale Agenda Liechtenstein auszuarbeiten; diese wurde von der Regierung im März 2019 genehmigt. Als zentrales Handlungsfeld der Digitalen Agenda wurde in diesem Prozess der Bereich des E-Government beleuchtet. Die digitalen Angebote der Verwaltung sollen die Ansiedlung und den Betrieb von Unternehmen markant erleichtern und beschleunigen. Gleichzeitig sollen die digitalen Interaktionen mit dem Staat vereinfacht und für Personen nachvollziehbar verbessert werden.

Digitale Technologien eröffnen dabei vielfältige Wege, die Dienstleistungen des Staates effizient zu gestalten. Ausserdem schaffen sie die Möglichkeit, den Zugang zu staatlichen Dienstleistungen und Informationen unabhängig von Ort und Zeit zu ermöglichen. Zeitgemässe Informations- und Kommunikationstechnologien in der staatlichen Verwaltung erhöhen zudem die Effizienz der Verwaltungsarbeit. Gleichzeitig sorgen sie für eine zunehmende Transparenz staatlichen Han-

delns, wodurch dessen Legitimität gestärkt wird und starkes Vertrauen seitens der natürlichen Personen sowie der Wirtschaft sichergestellt wird.

Die gegenständliche Gesetzesvorlage dient der Durchführung der eIDAS-VO, mit Ausnahme ihres Kapitels III (Vertrauensdienste), und der Umsetzung einiger der Ziele der Digitalen Agenda hinsichtlich des E-Government-Bereiches: Umstellung des bestehenden eID Systems, Verwirklichung des Once Only Prinzips und Stärkung der elektronischen Kommunikation. Die Bestimmungen betreffend Vertrauensdienste wurden bereits mit dem Gesetz über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (BuA 2018/106) umgesetzt.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Alle Amtsstellen

Gemeinden

Gerichte

Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Vaduz, 9. Juli 2019

LNR 2019-950

P

1. **AUSGANGSLAGE**

Der Bereich der elektronischen Identifizierung von Personen wurde bisher rein innerstaatlich geregelt; eine einheitliche EWR-rechtliche Regelung fehlte bislang. Auch eine gegenseitige Anerkennung allfällig national etablierter elektronischer Identifizierungsmethoden fehlte bislang.

Die eIDAS-VO bezweckt die Beseitigung bestehender Hindernisse bei der grenzüberschreitenden Verwendung elektronischer Identifizierungsmittel, die in den EWR-Mitgliedstaaten zumindest die Authentifizierung für öffentliche Dienste ermöglichen sollen. Die eIDAS-VO bezweckt keinen Eingriff in die in den EWR-Mitgliedstaaten bestehenden elektronischen Identitätsmanagementsysteme und zugehörigen Infrastrukturen. Sie soll vielmehr sicherstellen, dass beim Zugang zu Online-Diensten, die von den EWR-Mitgliedstaaten angeboten werden, eine sichere elektronische Identifizierung und Authentifizierung auch grenzüberschreitend möglich ist.

Es bleibt den EWR-Mitgliedstaaten weiterhin freigestellt, zwecks elektronischer Identifizierung eigene Mittel zu verwenden oder einzuführen. Es bleibt den EWR-Mitgliedstaaten auch freigestellt, ob sie den Privatsektor in die Bereitstellung einbeziehen. Die eIDAS-VO legt die Bedingungen fest, unter denen die EWR-Mitgliedstaaten elektronische Identifizierungsmittel für natürliche und juristische Personen, die einem notifizierten elektronischen Identifizierungssystem eines anderen EWR-Mitgliedstaats unterliegen, anerkennen. Des Weiteren regelt die

eIDAS-VO wie die elektronischen Identifizierungssysteme notifiziert werden sollten.

Der Kernbestand des geltenden Rechts im Bereich der elektronischen Identifizierungen (E-Government Gesetz und dazugehörige Verordnungen) wurde aus dem österreichischen Recht, das für viele andere europäische Länder beispielgebend war, rezipiert, wobei bekannte Schwierigkeiten, die sich in Österreich erst in der Praxis gezeigt haben, im Rahmen der Verabschiedung des E-GovG behoben wurden. Da die eIDAS-VO in Österreich bereits seit dem Jahr 2014 in Geltung steht und sich die österreichische Durchführungs-Gesetzgebung bewährt hat, orientiert sich auch die gegenständliche Vorlage in weiten Teilen an der österreichischen Durchführungsgesetzgebung.

Neben der Durchführung der eIDAS-Verordnung soll die gegenständliche Vorlage auch dazu genützt werden, um die rechtlichen Grundlagen für weitere Zielsetzungen im Bereich E-Government zu schaffen. Diese Zielsetzungen wurden zunächst von der Regierung im Rahmen der Digitalen Agenda Liechtenstein im März 2019 festgelegt und anschliessend für den Bereich des E-Government in der E-Government Strategie der Regierung vom April 2019 konkretisiert. Zudem hat Liechtenstein die „Tallinn Declaration on E-Government“ unterzeichnet und sich damit dazu bekannt, das E-Government anhand gemeinsamer europäischer Grundsätze umzusetzen.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Neben der EWR-rechtlichen Verpflichtung zur Durchführung der eIDAS-Verordnung unterstützt das gegenständliche Gesetzesvorhaben auch die Digitale Agenda und verhilft den Grundprinzipien der Tallinn-Deklaration 2017 zur Förderung von E-Government zur Anwendung.

Am 9. Februar 2018 hat der Gemeinsame EWR-Ausschuss beschlossen, die eIDAS-VO in das EWR-Abkommen zu übernehmen (Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 22/2018). Die EWR-Kommission des Landtages und die Regierung haben in ihren Sitzungen vom 31. Januar 2018 bzw. 20. Februar 2018 entschieden, dass der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 22/2018 der Zustimmung des Landtages gemäss Art. 8 Abs. 2 der Landesverfassung bedarf. Der Landtag hat dem Beschluss in seiner Sitzung vom Juni 2018 seine Zustimmung erteilt.

Grundsätzlich findet die eIDAS-VO als EU-Verordnung unmittelbar mit Inkrafttreten des EWR-Übernahmebeschlusses Anwendung, ohne dass es einer nationalen Umsetzung bedarf. In der eIDAS-VO sind jedoch Vorschriften enthalten, die eine nationale Präzisierung ermöglichen und im Rahmen der gegenständlichen Vorlage durchgeführt werden sollen. Dies betrifft in erster Linie die Anerkennung von elektronischen Identifizierungsmitteln anderer Mitgliedstaaten.

Im März 2019 wurde von der Regierung die Digitale Agenda genehmigt, in welcher der E-Government-Bereich ein zentrales Handlungsfeld darstellt. Digitale Angebote und Möglichkeiten sollen demnach im täglichen Leben eine immer zentralere Rolle einnehmen, weshalb es wichtig ist, dass alle Personen – unabhängig ihres Wissensniveaus oder ihrer kulturellen, ethnischen oder religiösen Herkunft – von den Vorteilen einer digitalen Gesellschaft profitieren können. Um eine generationenübergreifende «Teilnahmegerechtigkeit» sicherzustellen, sollen in Liechtenstein alle Personen einen einfachen, barrierefreien Zugang zu den digitalen Inhalten, Anwendungen und Services auf Verwaltungsebene erhalten.

Dies wird durch die Einrichtung der eID für natürliche Personen ermöglicht, die möglichst benutzerfreundlich als mobiles ID-System zur Verfügung stehen soll. Die eID soll insbesondere für die Identifizierung und Authentifizierung bei Portalen der Behörden verwendet werden können. Mit der gegenständlichen Vorlage

sollen die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, um allen Personen die bestmöglichen Services unter Einbezug der digitalen Möglichkeiten zu bieten.

Unternehmen soll eine Plattform und über diese die notwendigen Identifikations- und Authentifizierungsmittel zur Verfügung gestellt werden, um die Gründung, Verwaltung und Löschung einer Gesellschaft einfach, transparent und schnell durchzuführen. Dieses Unternehmensportal soll als Single Point of Contact für G2B- und B2G-Geschäfte dienen. Hierfür werden in der vorliegenden Vorlage die entsprechenden rechtlichen Grundlagen geschaffen.

Natürlichen Personen soll ein barrierefreier zentraler Zugangspunkt und die notwendigen Identifikations- und Authentifizierungsmittel zur Verfügung gestellt werden, um Leistungen zu beanspruchen und ihre Daten diesbezüglich elektronisch zu verwalten. Hierzu wird ein „Bürgerportal“ für Privatpersonen eingerichtet, welches die Nutzung von Verwaltungsdienstleistungen mittels der staatlichen eID vereinfacht sowie schneller und flexibler gestaltet. Über dieses Portal, sollen sich Privatpersonen mit einer eID authentifizieren können.

Liechtenstein hat im Oktober 2017 die Tallinn Declaration on E-Government unterzeichnet. Die Tallinn Declaration enthält das Grundbekenntnis zu den Visionen des „eGovernment Action Plan 2016 bis 2020“ und der „European Interoperability Framework“ und enthält zur Verwirklichung der darin enthaltenen Visionen fünf zentrale Prinzipien (Digital by default, inclusiveness and accessibility; Once Only; Trustworthiness and Security; Openness and transparency; Interoperability by default). Mit der gegenständlichen Vorlage soll insbesondere für den Bereich Once Only eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die Anpassungen des E-GovG beziehen sich auf die Durchführung der eIDAS-VO (abgesehen vom Kapitel III) und einzelner Zielbestimmungen der Digitalen Agenda, der E-Government-Strategie sowie der Tallinn Declaration. Die wesentlichen Neuerungen werden nachfolgend dargelegt.

Die eIDAS-VO sieht die verpflichtende Anerkennung von elektronischen Identifizierungsmitteln vor, die in anderen EWR-Mitgliedstaaten ausgegeben und vom entsprechenden Mitgliedstaat notifiziert wurden sowie ein gewisses Sicherheitsniveau erreichen. Elektronische Identifizierungsmittel anderer EWR-Mitgliedstaaten, die die Anforderungen nach Art. 6 Abs. 1 eIDAS-VO erfüllen, sollen in Liechtenstein spätestens 12 Monate nach deren Notifizierung gemäss Art. 9 eIDAS-VO für Zwecke der eindeutigen Identifikation verwendet werden können.

Mit der gegenständlichen Vorlage bzw. in deren Umsetzung soll eine Umstellung auf die eID erfolgen, welche technologie-neutral formuliert ist. Zudem soll eine Umstellung auf ein eID-System erfolgen, welches nicht nur der Verwaltung der eID's dient, sondern auch andere Funktionen beinhaltet, wie etwa die Abbildung der elektronischen Vertretungen. Eine hohe Nutzung und Akzeptanz von elektronischen Identifizierungsmitteln soll mit der gegenständlichen Vorlage massgeblich gefördert werden. Dies auch dadurch, dass im Falle einer notwendigen Identifizierung der Einsatz der eID verpflichtend vorgesehen ist.

Die elektronische Kommunikation der Verwaltung und zwischen der Verwaltung und Personen soll weiter ausgebaut und zu gestärkt werden. Gleichzeitig sollen die digitalen Interaktionen mit dem Staat vereinfacht und für alle Personen nachvollziehbar verbessert werden. Digitale Technologien eröffnen dabei vielfältige Wege, die Dienstleistungen des Staates effizient zu gestalten. Ausserdem

schaffen sie die Möglichkeit, den Zugang zu staatlichen Dienstleistungen und Informationen unabhängig von Ort und Zeit zu ermöglichen. Weiterhin sollen auch nicht elektronische Kommunikationskanäle zur Verfügung stehen. Mit der Bereitstellung von nicht elektronischen Kommunikationskanälen ist beispielsweise an Universalschalter zu denken. Damit sollen sämtliche elektronischen Dienstleistungen auch vor Ort in der Verwaltung erledigt werden können. Privatpersonen erhalten damit Unterstützung bei der Nutzung der Online-Portale.

Eines der Grundprinzipien der Tallinn-Deklaration 2017 zur Förderung von E-Government, sieht die Verwirklichung des Once-Only Prinzips vor. Mit einem neu eingefügten Artikel 6a soll das Once Only Prinzip in der Verwaltung gewährleistet werden. Die persönlichen Daten sollen durch die natürlichen Personen, soweit möglich, jederzeit eingesehen und weitergegeben werden können. Dies dient dem Grundsatz der Offenheit und Transparenz, der es natürlichen Personen ermöglicht, ihre personenbezogenen Daten, die sich im Besitz öffentlicher Verwaltungen befinden, besser zu verwalten.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Allgemeines

Im Zuge der Ausarbeitung der gegenständlichen Vorlage wurden einige kleinere systematische Änderungen am Gesetzestext vorgenommen. Insbesondere ist vorgesehen, dass der Themenbereich „elektronische Identität“ neu als eigenes Kapitel im Gesetzestext geregelt wird. Bislang war der „elektronische Identitätsausweis“ als Unterkapitel der elektronischen Kommunikation geregelt, was jedoch nicht sachgerecht ist und der Bedeutung der eID nicht gerecht wird. Neu wird die „elektronische Identität“ als Kapitel IIa. im Gesetzestext geregelt. Diese Neustrukturierung bedingt weitere systematische Anpassungen, namentlich die

Aufhebung der Sachüberschriften vor Art. 4 (A. Allgemeines), Art. 14 (Ausstellungsverfahren) und vor Art. 22 (C. Identifikation und Authentizitätsprüfung).

Zu Art. 2 Abs. 2

Dem Art. 2 wird ein Abs. 2 hinzugefügt, der verdeutlichen soll, dass das Gesetz der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-VO) (ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 73, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 155 vom 14.06.2016 S. 44) dient.

Zu Art. 3 Abs. 1 Bst. a, b, d und g bis k sowie Abs. 2 und 3

Wie sich schon aus Art. 2 Abs. 2 ergibt, ist Zweck dieses Gesetzes auch die Durchführung der eIDAS-VO. Daher sind die bestehenden Begriffe und Bezeichnungen an die eIDAS-VO anzupassen bzw. wo notwendig zu streichen.

Die Identität der Personen wird definiert als Beschreibung einer Person (Bst. f) durch Merkmale, die ihre Unterscheidbarkeit von anderen ermöglichen.

Die Identifikation ist als Vorgang der elektronischen Identifizierung gemäss Art. 3 Z. 1 eIDAS-VO zu definieren. Danach handelt es sich um den Prozess der Verwendung von Personenidentifizierungsdaten in elektronischer Form, die eine natürliche Person oder eine natürliche Person, die eine juristische Person vertritt, eindeutig repräsentieren. Bei Personenidentifizierungsdaten handelt es sich um einen Datensatz, der es ermöglicht, die Identität einer natürlichen oder einer natürlichen Person, die eine juristische Person vertritt, festzustellen.

Bei der Authentizitätsprüfung (Bst. d) handelt es sich um den Vorgang gemäss Art. 3 Z. 5 eIDAS-VO, der zum Nachweis oder zur Feststellung der Authentizität einer Willenserklärung oder Handlung erforderlich ist. Die Authentizität betrifft die Echtheit einer Willenserklärung oder Handlung. Die eIDAS-VO definiert Au-

thentifizierung als einen elektronischen Prozess, der die Bestätigung der elektronischen Identifizierung einer natürlichen oder juristischen Person oder die Bestätigung des Ursprungs und der Unversehrtheit von Daten in elektronischer Form ermöglicht.

Bst. g regelt die Definition der Unternehmen. Bei Unternehmen handelt es sich um jede juristische Person, sowie jede natürliche Person die unternehmerisch handelt. Dies bedeutet, dass es für die Definition als Unternehmer zum einen auf eine bestimmte Rechtsform ankommt und zum anderen auf die unternehmerische Tätigkeit. So fallen alle juristischen Personen immer unter den Unternehmerbegriff und alle natürlichen Personen dann, wenn sie unternehmerisch tätig sind. Natürliche Personen, die nicht unternehmerisch tätig sind, sind somit nicht umfasst. Diese Regelung ist möglichst weit und umfassend zu verstehen und erfasst jedenfalls auch ARGE, Vereine, Treuhandschaften oder Stiftungen. Die Unterscheidung zwischen Personen (Bst. f) und Unternehmen war notwendig, da für Unternehmen teilweise eigenständige rechtliche Regelungen eingeführt werden.

Bst. h regelt die elektronische Identität der Landesverwaltung. Der Zusatz «der Landesverwaltung» dient der Verdeutlichung, dass es nur eine eID und nicht beliebig viele geben kann. Die eID der Landesverwaltung wird definiert als ein elektronisches Identifizierungsmittel gemäss Art. 3 Z. 2 eIDAS-VO. Dabei handelt es sich um eine materielle und/oder immaterielle Einheit, die Personenidentifizierungsdaten enthält und zur Authentifizierung bei Online-Diensten verwendet wird. Bei der Authentifizierung handelt es sich nach der eIDAS-VO um einen elektronischen Prozess, der die Bestätigung der elektronischen Identifizierung einer natürlichen oder juristischen Person oder die Bestätigung des Ursprungs und der Unversehrtheit von Daten in elektronischer Form ermöglicht. Der Verweis auf materielle und immaterielle Einheiten sowie die bewusst getroffene

Entscheidung auf technische Details in der Definition zu verzichten, sollen das Ziel der Technologieneutralität des Gesetzes verdeutlichen und künftige technische Entwicklungen mitberücksichtigen.

Bst. i regelt die Amtssignatur. Bei der Amtssignatur handelt es sich demnach um eine fortgeschrittene elektronische Signatur oder ein fortgeschrittenes elektronisches Siegel zur ausschliesslichen Nutzung durch Behörden.

Bst. k definiert als eIDAS-VO die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 73, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 155 vom 14.06.2016 S. 44).

Als neuer Abs. 2 findet sich ein ergänzender Verweis auf die Begriffsbestimmungen der eIDAS-VO. Die eIDAS-VO enthält eine Vielzahl an Begriffsbestimmungen für den Bereich der elektronischen Identifizierung, die aufgrund des Rechtscharakters der Verordnung und des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 22/2018 unmittelbar anwendbar sind. Dieser neue Abs. 2 dient der Vollständigkeit.

Die Regelung die sich bisher im Abs. 2 fand (Bezeichnungen), findet sich nun in Abs. 3 wieder.

Zu Art. 4

Art. 4 Abs. 1 ist eine Grundsatzbestimmung und legt fest, dass die Kommunikation zwischen Behörden und Personen über elektronische Übermittlungsformen erfolgt. Damit wird ein neuer Grundsatz für die Kommunikation zwischen Behörden und Personen eingeführt: Diese hat nunmehr grundsätzlich elektronisch zu erfolgen. Technische oder organisatorische Gründe, die bisher eine elektronische Kommunikation verhinderten, stellen keine rechtlich relevanten Hindernisse der

elektronischen Kommunikation dar. Zur Verdeutlichung sei hier erwähnt, dass von dem Behörden-Begriff auch die Gerichte, der Landtag und die Regierung bzw. die Ministerien umfasst sind.

Abs. 1 regelt nicht mehr die Voraussetzungen einer elektronischen Kommunikation, sondern führt diese grundsätzlich von Behördenseite verpflichtend ein. Die konkrete Form der elektronischen Kommunikation im Einzelfall bleibt weiterhin der Behörde überlassen, diese Auswahl hat sie weiterhin bekannt zu machen. Sobald die Behörde eine derartige Entscheidung getroffen hat, ist eine elektronische Kommunikation nur mehr in der vorgesehenen technischen Form bzw. den vorgesehenen technischen Formen zulässig; solange sie keine Auswahl getroffen hat, sind alle verfügbaren Formen der elektronischen Kommunikation zulässig.

Abs. 2 enthält ausschliesslich Pflichten der Behörden. Demnach sind Behörden verpflichtet untereinander elektronisch zu kommunizieren. Des Weiteren sind Behörden verpflichtet mit Personen elektronisch zu kommunizieren.

Abs. 3 regelt die Kommunikation zwischen Behörden und natürlichen Personen die nicht unternehmerisch tätig sind, als Sonderfall der Regelung in Abs. 2 in welcher geregelt wird, dass Behörden verpflichtet sind mit Personen elektronisch zu kommunizieren. In Abs. 3 wird nunmehr unterschieden zwischen natürlichen Personen die unternehmerisch tätig sind und solchen die es nicht sind. Sind natürliche Personen nicht unternehmerisch tätig, besteht die Verpflichtung der Behörde mit diesen elektronisch zu kommunizieren nur für den Fall, dass diese der elektronischen Kommunikation zugestimmt haben. Die natürlichen Personen, die nicht unternehmerisch tätig sind, können daher entscheiden nicht elektronisch mit den Behörden zu kommunizieren (diese Wahl steht der Behörde nicht zu, diese muss jedenfalls bereit sein elektronisch zu kommunizieren), indem sie dieser Kommunikationsform nicht zustimmen. Erst mit der Zustimmung wird die elektronische Kommunikation zulässig: „sofern diese zugestimmt ha-

ben". Den natürlichen Personen, die nicht unternehmerisch tätig sind wird somit ein Opt-In angeboten. Sie entscheiden durch ihre Zustimmung ob die Behörde mit ihnen elektronisch kommunizieren darf. Mit der Zustimmung der natürlichen Person sind die hinterlegten elektronischen Kommunikationsmittel wie bspw. E-Mail-Adressen von der Behörde zu nutzen; der Bürger kann die Zustimmung widerrufen bzw. seine Kommunikationsmittel verwalten.

Diese Wahlmöglichkeit steht im Umkehrschluss juristischen Personen und natürlichen Personen die unternehmerisch tätig sind nicht zur Verfügung. Dies bedeutet, dass Behörden von juristischen Personen und natürlichen Personen, die unternehmerisch tätig sind, für die elektronische Kommunikation keiner Zustimmung bedürfen.

Art. 4 Abs. 4 bestimmt, dass Ausnahmen von der elektronischen Kommunikation mit Verordnung der Regierung geregelt werden.

Wie sich aus den Übergangsbestimmungen ergibt, sind die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur vollständigen Etablierung der durchgehenden elektronischen Kommunikation von Behörden bis spätestens 1. Januar 2022 umzusetzen.

Zu Art. 5

Art. 5 regelt die Pflicht der Behörden, natürlichen Personen, die nicht unternehmerisch tätig sind, zumindest einen nicht elektronischen Kommunikationskanal zur Verfügung zu stellen. Damit sind auch jene Fälle abgedeckt, in welchen natürliche Personen, die nicht unternehmerisch tätig sind, ihre Zustimmung zur elektronischen Kommunikation nicht erteilen. Solche nicht elektronischen Kommunikationskanäle können etwa das Akzeptieren von physischen Eingaben oder die Einrichtung von Universal-Schaltern sein. Hiervon ausgenommen sein sollen juristische Personen und natürliche Personen, die unternehmerisch tätig sind. Für

diese besteht die Verpflichtung ausschliesslich auf elektronischem Wege mit der Behörde zu kommunizieren. Daher ist für diese ein nicht elektronischer Kommunikationskanal nicht zur Verfügung zu stellen.

Zu Art. 6

Art. 6 regelt nicht nur die elektronische Kommunikation der Unternehmen, sondern auch deren Identifikation. Die elektronische Kommunikation, welche für Unternehmen (juristische Personen und natürliche Personen die unternehmerisch tätig sind) verpflichtend ist, sowie die Identifikation von Unternehmen wird durch deren vertretungsbefugten natürlichen Personen verantwortet.

Abs. 2 legt fest, dass von der Kommunikation auch die Einrichtung von teilautomatisierten und vollautomatisierten Datenaustauschsystemen zwischen Unternehmen und Behörden erfasst sind. Hier bedarf es in der Regel keiner individuellen Identifizierung durch eine vertretungsbefugte natürliche Person.

Abs. 3 ermöglicht es natürlichen Personen, die Unternehmen vertreten, weiteren natürlichen Personen Zugangs- und Anwendungsrechte zu elektronisch bereitgestellten Dienstleistungen einzuräumen.

Abs. 4 enthält eine Verordnungsermächtigung an die Regierung. Die Regierung soll ermächtigt werden, die Details der elektronischen Kommunikation mit Unternehmen, insbesondere die Organisation und die genauen Abläufe, auf Verordnungsstufe zu regeln.

Zu Art. 6a Pflicht zum Datenaustausch und zur Datenwiederverwendung

Personen sollen grundsätzlich auf ihre Daten zugreifen können und diese in Verwaltungs- und Geschäftsprozessen einsetzen können. Eindeutige digitale Identitäten ermöglichen Personen die Kontrolle über ihre Daten zu behalten. Damit wird der Grundsatz der Offenheit und Transparenz verwirklicht. Die persönlichen Daten sollen jederzeit eingesehen und freigegeben werden; dies ermöglicht es

Personen, ihre personenbezogenen Daten besser zu verwalten. Aufgrund der technischen Komplexität treten diese Bestimmungen erst dann zur Gänze in Kraft, wenn die entsprechenden technischen Lösungen geschaffen wurden.

Abs. 1 enthält eine Kann-Bestimmung, die es Personen ermöglicht, ihre behördlichen Daten zur Weiterverwendung mit Behörden und anderen Personen freigeben zu können. Die eigenen Daten freigeben zu können setzt voraus, dass in diese Einsicht genommen werden kann und dazu sind technische Lösungen wie bspw. ein digitales „Bürgerkonto“ zu entwickeln. Nachdem es sich hierbei um eine Kann-Bestimmung handelt, sind Personen jedenfalls nicht verpflichtet ihre behördlichen Daten freizugeben; Personen können auch keinen Anspruch auf den Zugriff aller verfügbaren Daten ableiten. Vielmehr ist das Ziel über fortlaufende Entwicklungen dies in den nächsten Jahren zu ermöglichen.

Abs. 2 enthält die Verpflichtung der Behörden, in von Personen initiierten Verwaltungsverfahren, Daten die bereits von derselben oder einer anderen Behörde erfasst wurden wiederzuverwenden und untereinander auszutauschen. Dies steht unter dem Vorbehalt der Einwilligung der Verfahrensbeteiligten. Des Weiteren muss ein von Personen-Seite initiiertes Verwaltungsverfahren vorliegen. In anderen Verfahren ist diese Bestimmung somit nicht anwendbar. Zentral für die Verpflichtung der Behörde ist, dass es sich um ein von Personen initiiertes Verfahren zur Nutzung handelt und nicht um ein von Behördenseite initiiertes Verfahren. Die Einwilligung zum Austausch und zur Wiederverwendung kann beispielsweise bei der Beantragung vorgesehen werden. Abs. 2 enthält weiters die erforderliche gesetzliche Ermächtigung für die anfordernde und die abgebende Behörde, zu diesem Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

Aus Abs. 3 ergibt sich eine Verordnungsermächtigung für die Regierung, die die zwingend wiederzuverwendenden Daten festlegen wird.

Wie sich aus den Übergangsbestimmungen ergibt, sind die technischen Schnittstellen zum Datenaustausch und zur Datenwiederverwendung des Art. 6a Abs. 2 sobald wie möglich umzusetzen.

Zu Art. 11

Art. 11 regelt die Nutzung der eID für Zwecke der Identifikation. Nach dieser Bestimmung ist die eID der Landesverwaltung im elektronischen Geschäftsverkehr zwischen Behörden und Personen zu nutzen, wenn eine Identifizierung notwendig ist. Zu berücksichtigen ist, dass es nur eine eID der Landesverwaltung geben kann, und nicht beliebig viele.

Die bisherige Regelung sah vor, dass der eIDA nur verlangt werden durfte, wenn dies aus einem überwiegenden berechtigten Interesse der Behörde geboten ist. Dagegen regelt Art. 11 nunmehr verpflichtend die Nutzung der eID in allen Fällen, in denen zwischen Behörden und Personen eine Identifikation notwendig ist. Diese Regelung betrifft somit alle Personen und ist zwingend ausgestaltet. Im elektronischen Geschäftsverkehr ist der Einsatz der eID für Zwecke der Identifizierung, sofern diese notwendig ist, verpflichtend und nicht optional.

Zu Art. 12

Zweck der eID ist gemäss Art. 12 Abs. 1 die eindeutige elektronische Identifikation der natürlichen Person. Abs. 2 definiert weiters die Authentizitätsprüfung der Willenserklärung oder Handlung der einschreitenden Person als Zweck der eID. Damit wird, vorbehaltlich spezialgesetzlicher Vorschriften, die eID die Unterschrift im behördlichen Verfahren ersetzen; dies entspricht bereits heute geltendem Recht (vgl. Art. 23 E-GovG). Abs. 3 regelt weiterhin die Verwendung in Datenanwendungen von privaten Dateninhabern. Abs. 3 ist nunmehr auf natürliche Personen beschränkt und die Begriffsbezeichnungen wurden aktualisiert.

Zu Art. 13

Art. 13 Abs. 1 regelt den Anspruch auf Ausstellung einer eID. Diese steht demnach nur natürlichen Personen zu. Umfasst sind alle natürlichen Personen, womit keine Einschränkung auf Staatsbürger erfolgt. Auch dies entspricht bereits heute geltendem Recht. Bei Minderjährigen Personen oder Personen, denen ein Sachwalter nach § 269 ABGB bestellt wurde, darf eine eID nur ausgestellt werden, wenn der gesetzliche Vertreter dem Antrag zustimmt.

In Abs. 2 wird festgehalten, dass insbesondere die Gebühren für die Ausstellung der eID auf Verordnungsstufe zu regeln sind. Damit im Bedarfsfall rasch und flexibel auf neue Gegebenheiten reagiert werden kann, kann die Nachfrage aus dem Ausland mit Hilfe von Abs. 2 über unterschiedliche Gebühren gesteuert werden. Beispielsweise könnte die Gebühr für eine liechtensteinische eID für Ausländer höher sein.

Zu Art. 14

Art. 14 regelt das Ausstellungsverfahren. Demnach sind die Anträge auf Ausstellung einer eID auch weiterhin beim Ausländer- und Passamt zu stellen.

Im Zuge des Ausstellungsverfahrens wird vom Ausländer- und Passamt nur die Identität des Antragstellers festgestellt und überprüft. Die genaue Ausgestaltung des Überprüfungsverfahrens der Identität des Antragstellers wird mit Verordnung der Regierung geregelt. Zu denken wäre an die Überprüfung der Identität des Antragstellers, indem dieser persönlich erscheinen muss oder an alternative Verfahren, wie Video-Ident Verfahren, zur Identitätsfeststellung.

Zu Art. 15 – Anerkennung von elektronischen Identifizierungssystemen anderer EWR-Staaten

Das Kernelement der eIDAS-VO ist die gegenseitige Anerkennung elektronischer Identitäten zwischen EWR-Staaten. Es wird durch die Verordnung somit kein ein-

heitliches elektronisches Identifizierungsmittel eingeführt, sondern den von anderen EWR-Staaten ausgestellten oder von diesen anerkannten elektronischen Identifizierungsmitteln gegenseitig vertraut. Die Verpflichtung zur Anerkennung solcher elektronischer Identifizierungsmittel soll – sofern die technischen Voraussetzungen vorhanden sind – bereits spätestens nach zwölf Monaten nach der Veröffentlichung des jeweiligen Identifizierungssystems in der Liste gemäss Art. 9 Abs. 2 eIDAS-VO beginnen.

Daher stellt Art. 15 sicher, dass elektronische Identifizierungsmittel eines anderen EWR-Staates, die den Anforderungen der eIDAS-VO (Art. 6 Abs. 1) entsprechen, bei Behörden zu den Zwecken nach Art. 12 verwenden werden können.

Demnach würden die elektronischen Identifizierungsmittel der eindeutigen elektronischen Identifizierung einer natürlichen Person und der Authentizitätsprüfung von Willenserklärungen oder Handlungen dienen und zur eindeutigen elektronischen Authentizität einer Willenserklärung verwendet werden, wobei sie im behördlichen Verfahren unter Umständen die Unterschrift ersetzen. All dies steht unter der Prämisse, dass das elektronische Identifizierungsmittel eines anderen EWR-Staates den Anforderungen nach Art. 6 eIDAS-VO entspricht.

Art. 6 der eIDAS-VO regelt die gegenseitige Anerkennung. Ist demnach für den Zugang zu einem von einer öffentlichen Stelle in Liechtenstein erbrachten Online-Dienst nach nationalem Recht oder aufgrund der Verwaltungspraxis eine elektronische Identifizierung mit einem elektronischen Identifizierungsmittel und mit einer Authentifizierung erforderlich, so wird ein in einem anderen EWR-Staat ausgestelltes elektronisches Identifizierungsmittel für die Zwecke der grenzüberschreitenden Authentifizierung für diesen Online-Dienst anerkannt, sofern gewisse Bedingungen erfüllt sind.

Die Bedingungen umfassen:

- Das betreffende elektronische Identifizierungsmittel wird im Rahmen eines elektronischen Identifizierungssystems ausgestellt, das in der von der Kommission gemäss Art. 9 veröffentlichten Liste aufgeführt ist;
- Das Sicherheitsniveau des betreffenden elektronischen Identifizierungsmittels entspricht einem Sicherheitsniveau, das so hoch wie oder höher als das von der einschlägigen öffentlichen Stelle für den Zugang zu diesem Online-Dienst geforderte Sicherheitsniveau ist, sofern das Sicherheitsniveau dieses elektronischen Identifizierungsmittels dem Sicherheitsniveau „substanziell“ oder „hoch“ entspricht;
- Die betreffende öffentliche Stelle verwendet für den Zugang zu diesem Online-Dienst das Sicherheitsniveau „substanziell“ oder „hoch“. Diese Anerkennung muss spätestens 12 Monate nach Veröffentlichung der Liste durch die Kommission erfolgen.

Ein elektronisches Identifizierungsmittel, welches über ein in der von der Kommission gemäss Art. 9 veröffentlichten Liste enthaltenes elektronisches Identifizierungssystem ausgestellt wird und dem Sicherheitsniveau „niedrig“ entspricht, kann von öffentlichen Stellen für die Zwecke der grenzüberschreitenden Authentifizierung der von diesen Stellen erbrachten Online-Dienste anerkannt werden.

Abs. 3 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Regierung.

Zu Art. 16 und 17

Diese beiden Artikel sind obsolet und werden daher aufgehoben. Insbesondere eine Regelung des „Anbringens“ der eID ist nicht mehr notwendig, da die neue eID Lösung nicht kartenbasiert sein wird. Im Übrigen wird die technische Umsetzung der eID im eID-System geregelt.

Ebenso kann auf eine Verlängerungsmöglichkeit der eID verzichtet werden, da diese einerseits nicht mehr von der Gültigkeitsdauer des Zertifikats abhängig ist und andererseits ihre Daten aus dem ZPR bezieht. Diese werden durch andere Vorkehrungen als eine Verlängerungsmöglichkeit der eID aktuell gehalten.

Zu Art. 18

Art. 18 regelt den Widerruf der eID. Die eID kann vom Ausländer- und Passamt widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen zur Führung der eID (z.B. Verlust der Handlungsfähigkeit) nicht mehr vorliegen oder die eID über einen Zeitraum von 5 Jahren nicht genutzt wurde. Ein konkreter Anknüpfungspunkt für die fünfjährige Frist ist nicht notwendig, da eine fortlaufende Beobachtung stattfindet.

Zu Art. 19

Art. 19 regelt das eID-System. Dieses dient insbesondere der Verwaltung der elektronischen Identitäten. Wie sich bereits aus Art. 20 explizit ergibt, wird das eID-System darüber hinaus weiteren Zwecken dienen wie beispielsweise der Abbildung der elektronischen Vertretungen von natürlichen Personen. Das eID-System wird von der Liechtensteinischen Landesverwaltung verbindlich geführt und vom Amt für Informatik betrieben.

Abs. 3 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Regierung, die insbesondere Organisation und Datenverarbeitung umfassen soll. Damit sollen die Elemente des eID Systems, deren System-Schnittstellen und im Besonderen deren Datenverarbeitung geklärt werden.

Art. 20

Art. 20 Abs. 1 bestimmt, dass natürliche Personen elektronisch vertreten werden können und regelt die Abbildung dieser Vertretungsverhältnisse über das eID-System. Wie bisher auch wird es möglich sein, Vertretungsverhältnisse im elektronischen Verkehr zu ermöglichen. Hierfür wird das eID System genutzt. Hierzu

können Personen im eID-System Vertretungsbefugnisse erstellen, übertragen und auch wieder löschen. Weitere technische Details und Details zur Datenverarbeitung sowie Organisation werden im eID-System Verordnung abgebildet.

Die Verantwortung für die Richtigkeit der angegebenen Daten liegt dabei bei der Person die die Vertretungsbefugnisse erstellt, überträgt oder löscht und nicht bei dem Amt, das das eID System führt.

Auch die elektronischen Vertretungen sollen durch Verordnung der Regierung im Detail geregelt werden.

Zu Art. 21

Die Haftung für Schäden, die auf eine Verletzung der im Kapitel II der eIDAS-VO festgelegten Pflichten zurückzuführen sind, ist in Art. 11 eIDAS-VO geregelt.

Demnach ergeben sich drei potenziell Haftende:

- Der notifizierende Staat: Für die Schäden, die natürlichen oder juristischen Personen vorsätzlich oder fahrlässig zugefügt werden und die auf eine Verletzung der in Art. 7 Bst. d und f der eIDAS-VO festgelegten Pflichten bei einer grenzüberschreitenden Transaktion zurückzuführen sind;
- Der das elektronische Identifizierungsmittel ausstellende Beteiligte: Für die Schäden, die natürlichen oder juristischen Personen vorsätzlich oder fahrlässig zugefügt werden und die auf eine Verletzung der in Art. 7 Bst. e der eIDAS-VO festgelegten Pflichten bei einer grenzüberschreitenden Transaktion zurückzuführen sind;
- Der das Authentifizierungsverfahren durchführende Beteiligte: Für die Schäden, die natürlichen oder juristischen Personen vorsätzlich oder fahrlässig zugefügt werden und die auf die inkorrekte Durchführung der Authentifizierung nach Art. 7 Bst. f der eIDAS-VO bei einer grenzüberschreitenden Transaktion zurückzuführen sind.

Demnach sieht die eIDAS-VO die Haftung des notifizierenden Mitgliedstaats, des das elektronische Identifizierungsmittel ausstellenden Beteiligten und des das Authentifizierungsverfahren durchführenden Beteiligten (die letzteren zwei müssen nicht Behörden sein) für die Nichteinhaltung der einschlägigen Pflichten aus der eIDAS-VO vor. Die Bestimmungen der eIDAS-VO zur Haftung werden im Einklang mit den nationalen Vorschriften über die Haftung angewendet. Daher berührt sie diese nationalen Vorschriften nicht, soweit es etwa um den Schadensbegriff oder die einschlägig geltenden Verfahrensvorschriften geht. Damit richten sich Umfang und Ausmass des zu ersetzenden Schadens der oben genannten potenziell Haftenden sowie allfällige Rückgriffsrechte gegenüber anderen Personen nach den auf den Schaden sonst anwendbaren Bestimmungen.

Ersatzansprüche gegenüber anderen Personen oder aus einem anderen Rechtsgrund bleiben unberührt.

Zu Art. 22 und Art. 23

Art. 22 und Art. 23 werden aufgehoben.

Zu Art. 24 Abs. 1

Im Einklang mit der verpflichtend (ausser wenn die Regierung mit Verordnung eine Ausnahme vorsieht) eingeführten elektronischen Kommunikation der Behörden geht die Verpflichtung der Behörde einher, Dokumente, insbesondere Erledigungen und Ausfertigungen, elektronisch zu erstellen und zu erfassen. Damit wird auch die elektronische Kommunikation untereinander und mit Personen erst ermöglicht. Der Begriff «Dokumente» umfasst alle Arten von analogen Inhalten wie Texte, Bilder oder Urkunden sowie alle digitalen Inhalte wie E-Mails, Textverarbeitungsdateien, Bilddateien, usw. Unter Ausfertigung wird jenes Dokument verstanden, das die Urschrift beurkundet und dazu bestimmt ist, die Sphäre der Behörde zu verlassen – etwa Zustellung einer Verfügung an den Empfänger. Im Unterschied zur Ausfertigung sind unter dem Begriff «Erledigung»

Handlungen verschiedenster Art zu verstehen, mit denen eine Verwaltungsbehörde ihre Aufgaben erfüllt – etwa die interne Dokumentation eines relevanten Vorganges im Verfahren oder die Kommunikation mit dem Antragsteller während des Verfahrens.

Zu Art. 24a

Art. 24a regelt die Amtssignatur. Demnach ist die Amtssignatur eine fortgeschrittene elektronische Signatur oder ein fortgeschrittenes elektronisches Siegel und dient der erleichterten Erkennbarkeit der Herkunft von behördlichen Dokumenten.

Aus Abs. 4 ergibt sich die Verpflichtung der Behörde, in Dokumenten die Amtssignatur mithilfe eines Signaturvermerks darzustellen. Ein auf Papier ausgedrucktes elektronisches Dokument einer Behörde hat die Vermutung der Echtheit für sich, wenn das Dokument mit einer Amtssignatur signiert wurde und über einen Signaturvermerk nach Abs. 3 verfügt.

Abs. 5 sieht eine Verordnungsermächtigung der Regierung vor, die insbesondere das Erscheinungsbild der Amtssignatur umfasst.

Zu Art. 28

In Abs. 1. werden die Begriffe und Bezeichnungen entsprechend Art. 3 und der eIDAS-VO angepasst und der Verweis auf Art. 24a, der Amtssignatur, eingefügt.

In Abs. 2 wird für den Fall der widerrechtlichen Verwendung der eID zusätzlich zur Verhängung einer Busse der Widerruf der eID gemäss Art. 18 vorgesehen, wobei die Daten vom Betreiber zur Beweissicherung archiviert werden müssen.

Zu Art. 29

Aus diesem Artikel werden jene Verordnungsermächtigungen gestrichen, die nunmehr obsolet sind und jene hinzugefügt, die neu hinzugekommen sind.

Zu den Übergangsbestimmungen

Es sind zwei Übergangsbestimmungen vorgesehen. Einerseits für die Einführung der verpflichtenden elektronischen Kommunikation. Diese soll bis spätestens 1. Januar 2022 umgesetzt werden. Allfällige Ausnahmen von der elektronischen Kommunikation, die darüber hinaus bestehen sollen, sind mit Verordnung gemäss Art. 4 Abs. 4 zu regeln.

Die zweite Übergangsbestimmung betrifft das Thema des Datenaustausches und der Datenwiederverwendung gemäss Art. 6a. Diese Pflicht tritt erst dann vollständig in Kraft, wenn die entsprechenden technischen Schnittstellen für die Datenwiederverwendung geschaffen wurden. Es ist derzeit nicht abschätzbar, welcher Aufwand damit verbunden ist. Daher soll eine Umstellung sukzessive erfolgen, indem diese Thematik bei künftigen Informatikprojekten stets mitgedacht und gleich die entsprechenden Schnittstellen geschaffen werden. Darüber hinaus ist es natürlich heute schon möglich, dass sich die Behörden die weiterzuverwendenden Informationen via E-Mail oder andere Kanäle zukommen lassen. Die Regierung soll im Amtsblatt jene Verfahren publizieren, in denen die entsprechenden Schnittstellen geschaffen wurden. Dadurch wird eine Transparenz und Verbindlichkeit erreicht.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Hinsichtlich der gegenständlichen Vorlage bestehen keine verfassungsmässigen Bedenken.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom

**über den elektronischen Geschäftsverkehr mit Behörden (E-
Government-Gesetz; E-GovG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Art. 2 Abs. 2

2) Es dient zudem der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-VO) (ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 73, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 155 vom 14.06.2016 S. 44)

Art. 3 Abs. 1 Bst. a, b, d und g bis k sowie Abs. 2 und 3

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a) "Identität": die Beschreibung einer Personen (Bst. f) durch Merkmale, die ihre Unterscheidbarkeit von anderen ermöglicht;
- b) "Identifikation": die elektronische Identifizierung von Personen gemäss Art. 3 Ziff. 1 eIDAS-VO;
- d) "Authentizitätsprüfung": der Vorgang gemäss Art. 3 Ziff. 5 eIDAS-VO, der zum Nachweis oder zur Feststellung der Authentizität einer Willenserklärung oder Handlung erforderlich ist;
- g) "Unternehmen": juristische Person, sowie jede natürliche Person die unternehmerisch handelt;
- h) "elektronische Identität der Landesverwaltung (eID)": ein elektronisches Identifizierungsmittel gemäss Art. 3 Z. 2 eIDAS-VO;
- i) "Amtssignatur": eine fortgeschrittene elektronische Signatur oder ein fortgeschrittenes elektronisches Siegel zur ausschliesslichen Nutzung durch Behörden;
- k) "eIDAS-VO": Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 73, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 155 vom 14.06.2016 S. 44).

2) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 ergänzend Anwendung.

3) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Sachüberschrift vor Art. 4 (A. Allgemeines)

Aufgehoben

Art. 4

Elektronische Kommunikation

1) Die Kommunikation zwischen Behörden und Personen erfolgt grundsätzlich über elektronische Übermittlungsformen, welche von der Behörde bekannt zu machen sind.

2) Behörden sind verpflichtet untereinander und mit Personen elektronisch zu kommunizieren.

3) Behörden sind verpflichtet mit natürlichen Personen, die nicht unternehmerisch tätig sind, elektronisch zu kommunizieren, sofern diese zugestimmt haben. Die Bestimmungen des Zustellgesetzes bleiben vorbehalten.

4) Die Regierung regelt die Ausnahmen von der elektronischen Kommunikation mit Verordnung.

Art. 5

Pflicht zur Bereitstellung eines nicht elektronischen Kommunikationskanals

Behörden haben natürlichen Personen, die nicht unternehmerisch tätig sind, zumindest einen nicht elektronischen Kommunikationskanal zur Verfügung zu stellen.

Art. 6

Elektronische Kommunikation mit Unternehmen

1) Die elektronische Kommunikation und die Identifikation von Unternehmen werden durch ihre vertretungsbefugten natürlichen Personen verantwortet;

2) Von der Kommunikation mitumfasst ist die Einrichtung von teilautomatisierten oder vollautomatisierten Datenaustauschsystemen zwischen Unternehmen und Behörden.

3) Vertretungsbefugte natürliche Personen von Unternehmen können weiteren natürlichen Personen Zugangs- und Anwendungsrechte zu elektrisch bereitgestellten Dienstleistungen.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 6a

Pflicht zum Datenaustausch und zur Datenwiederverwendung

1) Personen können ihre behördlichen Daten zur Wiederverwendung mit Behörden und anderen Personen freigeben.

2) Behörden sind in von Personen initiierten Verwaltungsverfahren verpflichtet Daten, die bereits von derselben oder einer anderen Behörde erfasst wurden, mit der Einwilligung der Verfahrensbeteiligten wiederzuverwenden und untereinander auszutauschen. Zu diesem Zweck dürfen die anfordernde Behörde und die abgebende Behörde die erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten.

3) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere die Daten, die zur Wiederverwendung zwingend genutzt werden müssen, mit Verordnung.

Kapitelüberschrift vor Art. 11

Ila. Elektronische Identifikation

Art. 11

Die eID ist im elektronischen Geschäftsverkehr zwischen Behörden und Personen im Fall der Notwendigkeit einer Identifizierung zu nutzen.

Art. 12

Zweck

1) Die eID dient der eindeutigen elektronischen Identifikation der natürlichen Person.

2) Die eID dient der Authentizitätsprüfung der Willenserklärung oder Handlung der einschreitenden Person und ersetzt im behördlichen Verfahren die Unterschrift. Vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Vorschriften.

3) Eine Verwendung der eID zur eindeutigen elektronischen Identifikation von natürlichen Personen in Datenanwendungen von privaten Dateninhabern ist nur zulässig, wenn die betroffene Person dieser Nutzung ausdrücklich zugestimmt hat.

Art. 13

1) Jede natürliche Person hat Anspruch auf Ausstellung einer eID. Minderjährigen oder Personen, denen ein Sachwalter nach § 269 ABGB bestellt wurde, darf eine eID nur ausgestellt werden, wenn der gesetzliche Vertreter den Antrag zustimmt.

2) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere die Gebühren für die Ausstellung der eID, mit Verordnung.

Sachüberschrift vor Art. 14

Aufgehoben

Art. 14

Ausstellungsverfahren

1) Anträge auf Ausstellung einer eID sind beim Ausländer- und Passamt zu stellen.

2) Das Ausländer- und Passamt hat im Zuge der Ausstellung einer eID die Identität des Antragstellers festzustellen und zu überprüfen.

3) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere zur Überprüfung der Identität des Antragstellers, mit Verordnung.

Art. 15

Anerkennung von elektronischen Identifizierungssystemen anderer EWR-Staaten

1) Elektronische Identifizierungsmittel eines anderen EWR-Staates, die die Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 eIDAS-VO erfüllen, können bei Behörden zu den Zwecken gemäss Art 12 genutzt werden.

2) Nach Massgabe der technischen Voraussetzungen hat die Anerkennung von elektronischen Identifizierungssystemen anderer EWR-Staaten spätestens zwölf Monate nach der Veröffentlichung des jeweiligen elektronischen Identifizierungssystems in der Liste gemäss Art. 9 eIDAS-VO zu erfolgen.

3) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 16

Aufgehoben

Art. 17

Aufgehoben

Art. 18

Widerruf

Die eID kann vom Ausländer- und Passamt widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen zur Führung der eID nicht mehr vorliegen oder die eID über einen Zeitraum von 5 Jahren nicht genutzt wurde.

Art. 19

Elektronisches Identifizierungssystem (eID-System)

1) Das eID-System dient insbesondere der Verwaltung der elektronischen Identitäten.

2) Das eID-System wird von der Liechtensteinischen Landesverwaltung verbindlich geführt. Der Betrieb des eID-Systems obliegt dem Amt für Informatik.

3) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere die Organisation und die Datenverarbeitung, mit Verordnung.

Art. 20

Elektronische Vertretung

1) Die elektronische Vertretung von natürlichen Personen ist zulässig; sie wird über das eID-System abgebildet.

2) Die Erstellung, Übertragung und Löschung von Vertretungsbefugnissen kann von natürlichen Personen im eID-System vorgenommen werden. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragung liegt bei der Person.

3) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 21

Haftung

1) Umfang und Ausmass des nach Art. 11 der eIDAS-VO zu ersetzenden Schadens, sowie allfällige Rückgriffsrechte gegenüber anderen Personen richten sich nach den auf den Schadensfall sonst anwendbaren Bestimmungen.

2) Ersatzansprüche gegenüber anderen Personen oder aus einem anderen Rechtsgrund bleiben unberührt.

Sachüberschrift vor Art. 22

Aufgehoben

Art. 22 und 23

Aufgehoben

Art. 24 Abs. 1

1) Die Behörde hat Dokumente, insbesondere Erledigungen und Ausfertigungen, elektronisch zu erstellen und zu erfassen.

Art. 24a

1) Die Amtssignatur ist eine fortgeschrittene elektronische Signatur oder ein fortgeschrittenes elektronisches Siegel.

2) Die Amtssignatur dient der erleichterten Erkennbarkeit der Herkunft eines Dokuments einer Behörde.

3) Die Nutzung der Amtssignatur ist mithilfe eines Signaturvermerks im Dokument darzustellen.

4) Ein auf Papier ausgedrucktes elektronisches Dokument einer Behörde hat die Vermutung der Echtheit für sich, wenn das Dokument mit einer Amtssignatur signiert wurde und über einen Signaturvermerk nach Abs. 3 verfügt.

5) Die Regierung kann das Nähere, insbesondere Erscheinungsbild der Amtssignaturen, mit Verordnung regeln.

Art. 28 Abs. 1 und 2

Unzulässige Verwendung der eID und der Amtssignatur

1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, wird von der Regierung wegen Übertretung mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft, wer:

- a) eine eID unzulässig verwendet;
- b) eine Amtssignatur entgegen Art. 24a verwendet oder ihre Verwendung vortäuscht.

2) In den Fällen des Abs. 1 Bst. a wird zusätzlich zur Verhängung einer Busse die eID gemäss Art. 18 widerrufen wobei die Daten vom Betreiber zur Beweissicherung archiviert werden.

Art. 29

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, insbesondere über:

- a) die Ausnahmen von der elektronischen Kommunikation (Art. 4 Abs. 4)
- b) die Ausgestaltung der elektronischen Kommunikation mit Unternehmen (Art. 6 Abs. 3);
- c) die Pflicht zum Datenaustausch und zur Datenwiederverwendung (Art. 6a Abs. 3);
- d) die elektronisch beglaubigten Kopien (Art. 8 Abs. 4);

- e) die Ausstellung und Gebühren der eID (Art. 13 Abs. 2);
- f) das Ausstellungsverfahren, insbesondere zur Identitätsfeststellung (Art. 14 Abs. 3);
- g) die Anerkennung von elektronischen Identifizierungssystemen anderer EWR-Staaten (Art. 15 Abs. 3);
- h) die Verwaltung der Identitäten und die Organisation und die Datenverarbeitung im eID-System (Art. 19 Abs. 3);
- i) die elektronischen Vertretungen (Art. 20 Abs. 3);
- k) das Erscheinungsbild der Amtssignatur (Art. 24a Abs. 5).

II.

Übergangsbestimmungen

1) Die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur vollständigen Etablierung der durchgehenden elektronischen Kommunikation gemäss Art. 4 sind von öffentlichen Stellen bis spätestens 1. Januar 2022 umzusetzen.

2) Die Pflicht zum Datenaustausch und zur Datenwiederverwendung nach Art. 6a tritt in Kraft, sobald die technischen Schnittstellen zum Datenaustausch und zur Datenwiederverwendung geschaffen sind. Die Regierung veröffentlicht die Verfahren, in denen die entsprechenden technischen Schnittstellen geschaffen wurden im Amtsblatt.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.